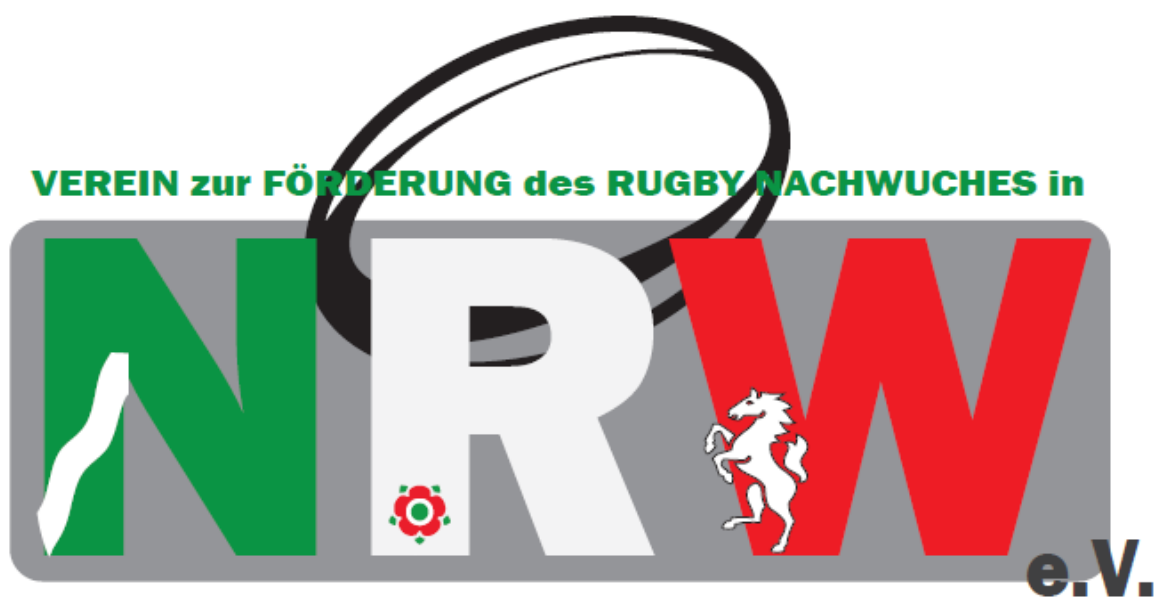




Satzung Verein zur Förderung des Rugbynachwuchs in NRW

Satzung



Stand: 04.12.2022



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 2022 gegründete Verein führt den Namen

**Verein zur Förderung des Rugbynachwuchs in NRW
(VzFdRNiNRW)**

Er wird ins Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Januar bis Dezember)

§2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert das Nachwuchsrugby (bis zum einschließlich 23. Lebensjahr) in NRW materiell und ideell. Zweck des Vereins ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.



2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Weiterleitung von finanziellen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Ziffer 2.2,
- die Förderung des Breitensports durch die Ausrichtung und Unterstützung von Lehrgängen, Turnieren und sonstige Veranstaltungen
- Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Auswahlmannschaften
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Beteiligung an Reise- und Transportkosten für Auswahlmannschaften
- die finanzielle Unterstützung von Spielerinnen und Spieler im Falle sozialer Härte

Parteilpolitische, rassistische oder religiöse Betätigung dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.



§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht mit ihren Beiträgen im Rückstand stehen.
3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Dieser muss dem Vorstand schriftlich, per Brief oder E-Mail, zum Jahresende aber spätestens 30.09. eingehen, mitgeteilt werden;
 - b) durch versterben des Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.



2. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den erweiterten Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied auch nach dreimaligem Mahnen seine Rückstände nicht beglichen hat;
 - b) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, oder der Verbände denen der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit für eine Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied per Einschreiben mitzuteilen. Das Vereinsmitglied kann bis 14 Tage nach Zustellung, Beschwerde beim Vorsitzende einreichen.

§7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in der durch die Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich erhoben.



§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der erweiterte Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen in Textform (z.B. via E-Mail) einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschluss des Haushaltsplanes
- c) Anträge
- d) Verschiedenes

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung, nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführe und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe an die Mitglieder eine Woche im Voraus erfolgt.

8. Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung mit Wahlen statt. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten, unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 4:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch die Vorstandsmitglieder,
- b) Erstattung des Kassenberichtes,
- c) Berichte der Kassen- und Kontenprüfer,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Entlastung des Vorstandes sowie der Kassen- und Kontenprüfer,
- f) Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassen- und Kontenprüfer
- g) Anträge
- h) Verschiedenes



§10 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung, für zwei Jahre gewählte Vorstand gemäß § 26 BGB, besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Kassenwart
2. Die Position des Vorsitzenden und des Geschäftsführers müssen besetzt sein. Sollte sich auf der Mitgliederversammlung keine geeignete oder freiwillige Person finden um die Position des Kassenwarts (§11 Abs. 1 c) zu besetzen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen diese Position unbesetzt zu lassen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben bis zur Neuwahl auf. Der Vorstand kann diese Position im Laufe des Geschäftsjahres bis zur nächste Wahl auch durch kommissarische Bestellung besetzen.
3. Der alte Vorstand bleibt stets im Amt (kommissarisch) bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.



4. Der Vorstand tagt mindestens einmal monatlich. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Absprache mit dem Vorsitzenden.
5. Die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Aufgaben, die diese zu vollziehen haben, werden durch die Vorstandsmitglieder geregelt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es, soweit möglich, durch kommissarische Bestellung durch den Vorstand ersetzt. Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt einer der verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die freiwerdende Vorstandsposition wird, soweit möglich, durch kommissarische Bestellung durch den Vorstand besetzt.

Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

8. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Über das Tätigwerden ist unverzüglich - spätestens bei der monatlichen Vorstandssitzung – den anderen zu berichten.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus:

- a) mindestens 3 und maximal 5 Beisitzer zusammen

2. Er wird genau wie der Vorstand alle 2 Jahre gewählt.
Er unterstützt und berät diesen bei der Durchführung der notwendigen Aufgaben.
3. Der erweiterte Vorstand ist in wichtigen Vereinsvorgängen vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen hinzuzuladen. Dies gilt besonders bei den Vorbereitungen von Gesamtvereinsveranstaltungen.



§ 12 Kassen- und Kontenprüfer

Bei der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Kontenprüfer (Revisoren) gewählt, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben jederzeit das Recht aber mindestens vor jedem Rechnungsabschluss (Geschäftsjahr) die Pflicht, ein Kassen- und Kontenprüfung vorzunehmen und darüber in der nächsten Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 7) Bericht zu erstatten.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.



2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den Kreissportbund Euskirchen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke.

§14 Regelung zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und von der zuständigen Person im Verein in einem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Eine zuständige Person ist Mitglied des Vorstandes.
Die Zuständigkeiten ergeben sich durch die Aufgaben, die das Vorstandsmitglied im Verein hat
(z.B. der Kassenwart zieht die Beiträge ein und hat somit



Zugriff auf die Kontodaten). Vom Vorstand können nach §12 Funktionsträger benannt werden, die ebenfalls Zugriff auf personenbezogene Daten bekommen, aber stets nur in dem Umfang, wie sie zur Erfüllung der Funktion notwendig ist mit Hinweis auf den Absatz 2 Satz 3 bis 5 (z.B. Jugendleiter lädt zur Jugendversammlung ein und hat somit Zugriff auf Namen, Alter, E-Mail-Adressen). Die Verarbeitungstätigkeiten müssen mit dem Vorstand abgesprochen sein und werden vom Vorstand überwacht.

2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (mindestens Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die für die Verarbeitung der Daten zuständigen Personen im Verein sind hierfür verantwortlich. Der Vorstand unterrichtet die zuständigen Personen über den Datenschutz und die Verantwortung, die sich daraus ergibt.



3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich von der zuständigen Person nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, E-Mail etc.) oder für das Beitragswesen notwendig sind (Erwerbstätigkeit, Studium ...) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,



e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder einer anderen Funktion im Verein sind die Daten dem aktuellen Vorstand zugänglich zu machen oder falls nicht mehr benötigt zu löschen. Der Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Aus der Satzung ergeben sich Pflichten für die Mitglieder. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgan zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht (vgl. hier auch §6, §7 und §8). Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen



Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

9. Die Ausführungen zum Datenschutz in dieser Satzung orientieren sich an den bei der Satzungsverabschiedung durch die Mitgliederversammlung aktuellen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Sollte eine Vorgabe oder Bestimmung zum Datenschutz unwirksam sein (salvatorische Klausel), z.B. durch eine spätere Gesetzesänderung, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet



sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen, um die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zu befolgen. Eine Neufassung (Satzungsänderung) von § 16 soll erst erfolgen, wenn eine wirksame Regelung durch den Vorstand nicht mehr getroffen werden kann oder umfangreich Gesetzesänderungen dies erfordern.

§15 Beschluss der Satzung

1. Diese Satzung wurden von der Gründungsversammlung des Vereins zur Förderung des Rugbynachwuchs in NRW am 04.12.2022 beschlossen.